



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand)
Band 20/1 (1993)

DOI: 10.11588/fr.1993.1.58091

## Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





## PHILIPPE DEPREUX

## DIE KANZLEI UND DAS URKUNDENWESEN KAISER LUDWIGS DES FROMMEN – NACH WIE VOR EIN DESIDERAT DER FORSCHUNG

Eigentlich müßte man eine unbefriedigende Dissertation einfach in Vergessenheit geraten lassen: Die Bestandsaufnahme von schlecht gestützten Argumenten und zweifelhaften Schlußfolgerungen setzt unangenehme Arbeit und mühsame Lektüre voraus. Diese weise Haltung wäre sicher gegenüber einer neuen Arbeit über die Kanzlei und das Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen¹ angebracht, würden nicht die Zeitumstände das Schweigen verbieten: Da kein sicheres Material vorhanden ist, mit dem eine schnelle Überprüfung und bequeme Beurteilung möglich wären, und insbesondere da eine kritische Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen in Vorbereitung ist², scheint es nicht unnötig, die Mängel jener Arbeit anzuzeigen, die für den Forscher, der diese Urkunden benutzt, und zugleich für die Edition der Diplomata eine Hilfe hätte sein müssen³.

Otto Dickau eröffnet seine Untersuchung mit einer Analyse der Urkunde Ludwigs des Frommen für das Kloster Nouaillé BM<sup>2</sup> 516(497), die von Anfang an dem Leser ein Bild von der Arbeitsmethode des Verfassers gibt<sup>4</sup>. Kurz vor dem Erscheinen von Dickaus Dissertation ist das Faksimile dieser Urkunde im Rahmen der Chartae Latinae Antiquiores veröffentlicht worden<sup>5</sup>. Der Vergleich der dortigen paläographischen Analyse<sup>6</sup> mit derjenigen Dickaus<sup>7</sup> führt dazu, die Beobachtungen des letzteren nur mit großer Vorsicht zu Kenntnis zu nehmen<sup>8</sup>. Dies ist allerdings nicht das einzige Beispiel für die Ungenauigkeit und Unglaubwürdigkeit seiner paläographischen Analysen<sup>9</sup>. Im ganzen hat eine stichprobenartige Über-

- 1 Otto Dickau, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunde im 9. Jahrhundert, in: Archiv für Diplomatik 34 (1988) S. 3–156 und 35 (1989) S. 1–170.
- 2 Vgl. Deutsches Archiv 41 (1985) S. IV-V.
- 3 Vgl. Deutsches Archiv 47 (1991) S. XI.
- 4 DICKAU, Kanzlei 1, S. 25ff.
- 5 Chartae Latinae Antiquiores (ChLA), Bd. XIX (France 7), hg. Hartmut Atsma, Jean Vezin, Robert Marichal, Zürich 1987, Nr. 681, S. 38f.
- 6 Ibid. S. 36.

et.

- 7 DICKAU, Kanzlei 1, S. 25ff. und S. 34.
- 8 Eine weitere Kritik von Dickaus Analyse der Urkunde BM2 516(497) ist unten in dieser Rezension zu lesen, wo auch andere Urkundenkritiken in Betracht gezogen werden.
- 9 O. Dickau erkennt z. B. dieselbe Hand in den Urkunden BM² 971(940) und 993(962) der Schreiber sei der Notar LFM und in den Urkunden BM² 883(854) und 923(894) hier gilt als Schreiber der Notar LFP. Dank des freundlichen Entgegenkommens von Herrn Prof. Dr. Peter Johanek (Münster) habe ich anhand der Marburger Fotos der Urkunden Ludwigs des Frommen Dickaus Analyse überprüfen können. Leider stimmt sie nicht. Zuerst zur angeblichen Hand des Notars LFM: Einige Beispiele zeigen, daß es sich in beiden Urkunden nicht um dieselbe Hand handelt. Die Abkürzung Christi in der Invocation ist nicht ähnlich. Dasselbe gilt für die Abkürzung per. Der Duktus des Buchstabens g ist nicht vergleichbar. Zur angeblichen Hand des Notars LFP ist für die Abkürzung Christi dasselbe festzustellen. Der Buchstabe f wird jeweils anders geschrieben. Sehr unterschiedlich ist auch die Ligatur

prüfung ergeben, daß Dickaus Arbeit neben übereilten Urteilen 10 unter mehreren Aspekten fehlerhaft ist. Dafür werde ich einige Beispiele geben, bevor bestimmte Probleme zur Geschichte der Kanzlei besprochen werden. Zum Schluß muß Dickaus Kritik einiger Urkunden überprüft werden. Vorneweg aber ist festzustellen, daß seine Veröffentlichung weder Literaturverzeichnis noch Index enthält (obwohl die Anfügung dieser Arbeitsmittel nicht unvereinbar mit dem Erscheinen als Artikel in einer Zeitschrift ist 11), wodurch sie kaum benutzbar wird. Im übrigen ist zu sagen, daß die Sigel zur Bezeichnung der Notare zum Verständnis der Darstellung überhaupt nicht helfen – ganz im Gegenteil: Man muß z.B. in einer Erörterung von neun Seiten Länge bis zur achten Seite warten, um zu erfahren, daß der Verfasser vorschlägt, den Notar LFC mit dem Leiter der Kanzlei, Helisachar, zu identifizieren 12.

Zunächst zu den vielen Ungenauigkeiten der Arbeit. Sie alle einzeln aufzuführen wäre sicher mühsam. Es reicht also, wenige Beispiele vorzulegen, um sich ein Bild davon zu machen, wieviel – oder wie wenig – Glauben man dieser Arbeit schenken darf. So ist es z.B. erstaunlich, daß im »Verzeichnis der Urkunden Ludwigs des Frommen« viele Formulae imperiales nicht erwähnt sind 13, während sich dort mehrere Dokumente finden lassen, die mit diesem Verzeichnis nichts zu tun haben 14. Übrigens versteht man schwerlich, warum der Verfasser in dieser Sammlung »55 Stücke« zählt, die er in die Zahl der Urkunden Ludwigs des Frommen einbezieht 15, obwohl drei dieser Formeln ganz anderer Natur sind 16.

Abgesehen von einigen terminologischen Ungenauigkeiten <sup>17</sup> ist die Art der Darstellung etwas pedantisch und führt zu mehrmaligen Wiederholungen (z.B. bezüglich der Invocatio/Intitulatio <sup>18</sup>) oder unnötigen allgemeinen Bemerkungen innerhalb der Behandlung des Diktats

- 10 Als Beispiel ist sein Kommentar zum Ort der Rekognitionsformel in der Urkunde BM<sup>2</sup> 518(499) zu erwähnen: »Eine solche Abweichung von der Norm wird aber dadurch zu erklären sein, daß diese Urkunde nur abschriftlich überliefert ist« (DICKAU, Kanzlei 1, S. 49), obwohl man dasselbe Phänomen in der Urkunde BM<sup>2</sup> 516(497) beobachten kann, die aber im Original überliefert ist.
- 11 Vgl. Arnold BÜHLER, Capitularia relecta, in: Archiv für Diplomatik 32 (1986) S. 306 ff. und S. 494 ff.
- 12 DICKAU, Kanzlei 1, S. 109ff. Der Verfasser erwähnt vier Urkunden, deren Diktat er dem Helisachar zuweist (ibid. S. 115f.). Die Rekognition von drei dieser Urkunden wurde vom Kanzler gemacht. Dagegen hat der Diakon Durandus die Rekognition der Urkunde BM<sup>2</sup> 524(505) gemacht. Diese Tatsache, die von O. Dickau nicht erwähnt wird, kann seine Analyse schwerlich rechtfertigen: Man kann sich kaum vorstellen, daß der Notar eine von seinem Chef diktierte Urkunde überprüft hat.
- 13 DICKAU, Kanzlei 2, S. 130ff. Es handelt sich um die Formeln Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 28, 29, 32, 39 und 41 der Edition von Karl Zeumer (MGH Formulae, S. 285ff.).
- 14 Zum Beispiel BM<sup>2</sup> 565(470) oder BM<sup>2</sup> 677(634).
- 15 DICKAU, Kanzlei 1, S. 14.
- 16 Es handelt sich um die Formeln Nr. 33, 35 und 54 von Zeumers Edition.
- 17 Das ist z.B. der Fall bei der Adresse, in der die verschiedenen Ämter-Kategorien genannt werden. Dieser Typus von Adresse ist wohl bekannt (vgl. Theodor von Sickel, Acta regum et imperatorum digesta et enerrata. Lehre und Regesten der Urkunden der ersten Karolinger [751–840], 2 Bde., Wien 1867, 1.Bd., S. 170ff. und S. 174ff.). Diese Liste wird vom Verfasser bald als »eine Gruppe von Adressaten« (Dickau, Kanzlei 1, S. 50) bezeichnet, bald sagt er, es seien »neben einzelnen sozialen Gruppierungen des aquitanischen Regnums auch alle Mitglieder des karolingischen Imperiums« (ibid. S. 54) angesprochen.
- 18 Die Beobachtungen von DICKAU, Kanzlei 1, S. 81 und Kanzlei 2, S. 46 f. hätten ihren Platz eher in einer generellen Darstellung finden sollen. Zur unnötigen Wiederholung allgemeiner Bemerkungen: DIKKAU, Kanzlei 1, S. 110, S. 123 und S. 138; Kanzlei 2, S. 24.

der einzelnen Notare durch Dickau<sup>19</sup>, die übrigens nicht in allen Passagen überzeugt<sup>20</sup>, vielmehr sogar Widersprüche enthält. So behauptet der Verfasser: »Fast über die gesamte Regierungszeit Ludwigs d. Fr. hinweg bleiben die von LFA tradierten und/oder nur geschaffenen Formulierungen relativ konstant, wenngleich die von ihnen eingeführte Form der Datierung nach dem Schema anno (...) Christo propitio imperii nostri nur in den von ihnen verantworteten Stücken nachweisbar ist und hier als ein sicheres Zeichen für ihr Mitwirken interpretiert werden kann«21. Dieses Schema ist jedoch in einer Urkunde, die nach Dickaus Analyse Faramundus (alias LFD) diktiert hat 22, oder auch in jener Urkunde, deren Diktator Hirminmaris (alias LFI) war<sup>23</sup>, zu finden. Übrigens wird eine Arenga<sup>24</sup>, die Dickau als »sprachliches Eigengut« von Durandus (alias LFH) bezeichnet<sup>25</sup>, auch in einer Urkunde verwendet, die von Hirminmaris diktiert wurde26. Dabei wird weder eine Methode für die Analyse des Diktats vorgestellt, noch eine synthetische Darstellung geboten, in der sich Dickau nach einer allgemeinen Beschreibung des Sprachgebrauchs in der Kanzlei Ludwigs des Frommen auf die Besonderheiten der einzelnen Notare hätte beziehen können. Weiterhin muß man ihm vorwerfen, daß er keine Typologie der Urkunden Ludwigs des Frommen und eine genaue Untersuchung dazu gemacht hat: Diese Forschungslücke bleibt also bestehen! Dieser Entschluß des Verfassers ist um so beklagenswerter, als Thegan in einer berühmten Stelle behauptet, »der Prinz befahl, alle Privilegien zu erneuern«27. Dickau erwähnt diesen Passus, ohne diesem Phänomen wirklich nachzugehen<sup>28</sup>. Josef Semmler hat aber gezeigt, daß diese Maßnahme dazu Anlaß gegeben hat, die vom Kaiser novellierte rechtliche Stellung bestimmter Abteien zum Ausdruck zu bringen<sup>29</sup>. So bleibt die typologische Darstellung der Urkunden Ludwigs des Frommen weiterhin ein Desiderat.

Ein anderes Beispiel macht deutlich, wie unbefriedigend Dickaus Arbeit ist. Im Zusammenhang der Bestätigungen von Tauschverträgen erwähnt der Verfasser – um zu zeigen, »wie eng der Bezug zwischen älteren Urkunden und Neuausfertigungen sein konnte«<sup>30</sup> – eine Urkunde

- 19 Vgl. z.B. Dickau, Kanzlei 1, S. 124, oder besser: Kanzlei 2, S. 28: »Narratio: Regelmäßig wird von LFH/Durandus dem Namen des Petenten am Beginn dieser Passage die Apposition vir venerabilis vorangestellt; ein Element, welches von nun ab für alle übrigen Notare der Kanzlei zwar verpflichtend werden sollte, mit letzter Konsequenz aber nicht immer beibehalten wurde«.
- 20 Ein Beispiel: Die Formel ex monasterio illo quod est constructum in honore sanctorum illorum in territorio isto sei »bemerkenswert für den Schreibstil von LFA« (DICKAU, Kanzlei 1, S. 87). Zu finden aber ist sie in der Urkunde BM² 706(685), deren Diktator nach Dickaus Analyse Faramundus (alias LFD) ist, in der Urkunde BM² 820(796), für die der Verfasser keinen Diktator erkannt hat, und in der Formula imperialis Nr. 4 von Zeumers Edition, die O. Dickau in sein Verzeichnis der Urkunden Ludwigs des Frommen nicht eingefügt hat.
- 21 DICKAU, Kanzlei 1, S. 104.
- 22 BM<sup>2</sup> 739(715).
- 23 BM2 786(762).
- 24 Friedrich Hausmann, Alfred Gawlik, Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI (MGH Hilfsmittel, 9), München 1987, Nr. 405.
- 25 Dickau, Kanzlei 2, S. 25.
- 26 BM<sup>2</sup> 735(711).
- 27 Thegan, Vita Hludowici imperatoris c. 10, MGH SS 2 S. 593 Z. 12–14. Neben dem oft zitierten Passus muß auch eine andere Stelle herangezogen werden: Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit, et omnibus praecepta facere iussit, et manu propria cum conscriptione confirmavit (Thegan, Vita ... c. 13, S. 593 Z. 29–31). Vgl. BM<sup>2</sup> 560(541) = Formula imperialis Nr. 14.
- 28 DICKAU, Kanzlei 1, S. 12, S. 16 und S. 94.
- 29 Josef Semmler, Iussit ... Princeps renovare ... praecepta. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: Consuetudines Monasticae. Eine Festgabe für K. Hallinger aus Anlaß seines 70. Geburtstages (= Studia Anselmiana, 85), Roma 1982, S. 97–124.
- 30 DICKAU, Kanzlei 1, S. 90.

Ludwigs des Frommen für das Kloster Nonantola<sup>31</sup>, deren Diktat er den Notaren Ibbo oder Witherius zuweist<sup>32</sup>. Er vergleicht dieses Dokument mit einem gleichartigen Diplom, das Karl der Große zugunsten der Würzburger Kirche hatte ausstellen lassen 33 und schreibt dann: »Ein Vergleich mit einem aus der Spätzeit Karls d. Gr. überlieferten Diplom ähnlichen Inhalts läßt zwar Gemeinsamkeiten im Formular erkennen, gleichwohl sind Satzstruktur und Wahl der Wendungen nicht so stabil wie in den älteren Reichskanzleiprodukten, d.h. es darf angenommenn werden, daß diese Neuausfertigung nicht auf einer schriftlichen Vorlage beruhte, sondern von einem der Notare Ibbo oder Witherius aus dem Gedächtnis nachgebildet wurde«34. Was meint der Verfasser, wenn er von Stabilität der syntaktischen Strukturen der älteren Reichskanzleiprodukte, also der Produkte von Karls Kanzlei spricht? Es handelt sich bei den Bestätigungen von Tauschverträgen um eine Kategorie von Urkunden, die unter Karl dem Großen ziemlich selten war, und deren Struktur unter Ludwig dem Frommen bearbeitet wurde: Ihr Typus wird in der 3. Formula imperialis fixiert 35. Weiterhin ist in beiden von Dickau gewählten Urkunden die Arenga gleichlautend36. Man darf aber hier um so weniger von einer Stabilität der Kanzleibräuche sprechen, als diese Arenga in Karls Urkunde neu ist und diejenige ersetzt, die in den drei Urkunden gleichen Inhalts verwendet wird, die Karl der Große früher hatte ausstellen lassen 37. Dickau hat auch nicht bemerkt, daß die Bestätigungsurkunden von Tauschverträgen, die im Namen Kaiser Ludwigs des Frommen ausgestellt wurden und für die sich eine bemerkenswerte Stabilität feststellen läßt –, genau die Arenga enthalten, die in der Kanzlei Karls des Großen nach der Kaiserkrönung verfaßt wurde 38.

Die Darstellung der aquitanischen Kanzlei ist zwar interessant <sup>39</sup>, diejenige der Reichskanzlei unter Ludwig dem Frommen aber kann nicht befriedigen <sup>40</sup>. Fast peinlich ist es, feststellen
zu müssen, daß Dickaus Verständnis vom damaligen politischen Leben auf den »Streit um die
Ordinatio imperii« <sup>41</sup> und die »schwache Position« und »Abhängigkeit« Ludwigs des Frommen (in diesem Fall angeblich gegenüber dem Erzkapellan Hilduin) <sup>42</sup> beschränkt zu sein
scheint. Auch ist die synthetische Tafel, die der Darstellung der Kanzlei dienen müßte, unklar
und nur schwer zu benützen. Man wird also immer noch Bresslaus Liste vorziehen <sup>43</sup>.
Übrigens: Es ist allgemein üblich, eine neue, eigene Behauptung als solche anzukündigen und

- 31 BM2 529(510).
- 32 Diese Urkunde hat aber Faramundus geschrieben, wie in den tironischen Noten zu lesen ist. Vgl. Maurice Jusselin, Mentions tironiennes des diplômes carolingiens utiles à la diplomatique, in: Bull. Phil. et Hist. (1951/1952) S. 11-29, hier S. 17. Der einzige Grund dafür, das Diktat dieser Urkunde den Notaren Ibbo oder Witherius (also dem Notar LFA) zuzuweisen, scheint die Verwendung des Satzteiles ex monasterio Nonantulo, quod est constructum in honore beatorum apostolorum et sancti Silvestri confessoris zu sein. Was davon zu halten ist, habe ich bereits in Anm. 20 gesagt. Zur bleibenden Bedeutung des Diktatsvergleiches vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. + Registerband, Berlin 1958, Bd. 1 S. 43 und Bd. 2 S. 355 ff., der auch zur Erinnerung ruft, welche Vorsicht man bei diesen Fragen walten lassen sollte.
- 33 MGH DD Karolinorum 1, Nr. 206 S. 275.
- 34 DICKAU, Kanzlei 1, S. 90.
- 35 Vgl. Mühlbachers Einleitung zum Diplom Nr. 79 Karls des Großen, MGH DD Karolinorum 1, S. 113, wo auf Sickels Untersuchungen hingewiesen wird.
- 36 Arengenverzeichnis, Nr. 2696.
- 37 Arengenverzeichnis, Nr. 2894.
- 38 Das Diplom Karls des Großen Nr. 206 der MGH-Ausgabe wurde 807 ausgefertigt. Die anderen oben erwähnten Urkunden (Nr. 79, 136 und 161 der MGH-Ausgabe) sind von 774, bzw. 781 und 788 datiert.
- 39 DICKAU, Kanzlei 1, S. 62ff.
- 40 Dickau, Kanzlei 2, S. 106ff.
- 41 DICKAU, Kanzlei 2, S. 110, S. 119, S. 120.
- 42 DICKAU, Kanzlei 2, S. 110.
- 43 Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 385ff.

zu rechtfertigen. Dennoch zählt Dickau eine Person, die nur für die Kanzlei Karls des Großen nachgewiesen ist<sup>44</sup>, zu den Mitarbeitern derjenigen Ludwigs des Frommen, ohne darauf hinzuweisen, daß er von der traditionellen Historiographie abweicht. Hier verwirft Dickau offenbar<sup>45</sup> – ohne es für sinnvoll zu halten, dies mitzuteilen – die Meinung von Th. Sickel hinsichtlich der Identifizierung des Notars Ibbo (nach Sickels Hypothese Abbo) mit dem gleichnamigen Notar Karls des Großen, was von Sickel abgelehnt wurde<sup>46</sup>.

Auch bei der Darstellung der Kanzlei gibt es Überraschungen. Im Anschluß an die Liste, in der die Notare nach der chronologisch-alphabetischen Ordnung ihrer Siglen aufgeführt werden, schreibt Dickau: »Dieser Auflistung sind noch fünf weitere Mitarbeiter Ludwigs d. Fr. anzufügen, deren Name zwar in den Rekognitionszeilen genannt werden, deren unmittelbare Beteiligung am Herstellungsprozeß aus den Originalen aber nicht zu belegen ist« 47. Infolgedessen werden nicht nur die Namen von vier Notaren zitiert, die bei der Rekognition von Urkunden, die nur aus Kopialüberlieferungen oder Verfälschungen bestehen, auftreten 48, sondern auch der Name des Notars Sigibertus, der eine Urkunde für die Abtei Niederaltaich unterfertigt hat. Diese Urkunde aber ist im Original überliefert! 49 Ist denn ein Notar am Herstellungsprozeß einer (im Original erhaltenen) Urkunde nicht unmittelbar beteiligt, wenn er deren Rekognition macht? Dickaus gegenteilige Behauptung bedürfte zumindest einer Erklärung. Man bleibt auch ratlos, wenn man folgendes über Durandus liest: »Das Recht, Urkunden in Stellvertretung Heilisachars zu unterfertigen, verschaffte ihm eine Vorrangstellung innerhalb der Kanzlei, die im Jahr 819 eine Steigerung erfuhr, als der Angelsachse Fridugis zum Vorsteher avancierte und die Geschäftsführung in die Hände des Durandus überging«50. Hierzu zwei Beobachtungen. Zum einen ist Durandus nicht der einzige Notar, der das Recht hat, advicem die Rekognition zu machen 51; zum anderen ist es nicht so sehr sein Recht, Urkunden zu unterfertigen, sondern eher die Tatsache, daß er dies sehr oft tat, was seine herausragende Rolle in der Kanzlei nachweist. Was die Neuorganisation der Kanzlei unter Fridugisus betrifft<sup>52</sup>, ist es übertrieben zu behaupten, der neue Erzkanzler habe die Geschäftsführung in Durandus' Hände übergeben 53. Weiter schreibt Dickau in seinem Abschnitt über Hirminmaris: »Nach dem Ausscheiden von LFH/Durandus übernahm er die Aufgabe, Rekognitionsvermerke unter Texten anzubringen bzw. die Unterfertigung anzuordnen«54. Hier ist zur Erinnerung zu bringen, daß Hirminmaris, schon bevor Durandus

- 44 Es handelt sich um Witherius. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 385 und Dickau, Kanzlei 1, S. 75 ff. und Kanzlei 2, Tafeln 1a, 1b1 und 1b2. Der Verfasser stützt sich allein auf den paläographischen Vergleich von Ludwigs Urkunde BM<sup>2</sup> 582(562) mit Karls Urkunde BM<sup>2</sup> 477 (464), die Witherius rekognosziert hat!
- 45 DICKAU, Kanzlei 1, S. 70ff.
- 46 Sickel, Acta regum 1, S. 88.
- 47 DICKAU, Kanzlei 2, S. 105f.
- 48 Es handelt sich um Arnaldus, Macedo, Simeon und Adalulfus.
- 49 BM<sup>2</sup> 740(716). SICKEL, Acta regum 2, S. 322 f. (L. 169) hat die Echtheit dieser Urkunde verteidigt. Siehe auch Michael Tangl, Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, in: Archiv für Urkundenforschung 1 (1908) S. 87–166, hier S. 112 ff. SICKEL glaubt, die Hand des Notars Gundulfus erkannt zu haben. Dagegen hat O. Dickau den Notar Bartholomeus (alias LFM) als Schreiber dieser Urkunde und Faramundus als ihren Diktator bestimmt.
- 50 DICKAU, Kanzlei 2, S. 104.
- 51 Dazu nur zwei Beispiele: BM2 583(563) und BM2 608(588). Die Rekognition dieser Urkunden wurde von Ibbo, bzw. von Arnaldus gemacht.
- 52 Vgl. Sickel, Acta regum 1, S. 92ff.
- 53 Die tironischen Noten der Urkunde BM<sup>2</sup> 746(721) beweisen, daß Fridugisus, obwohl er die Rekognition nie gemacht hat, die Kanzlei immer noch persönlich leitete: Hilduinus ambasciavit et Fridugisus magister scribere et firmare rogavit (Jusselin, Mentions tironiennes [wie Anm. 32] S. 18).
- 54 DICKAU, Kanzlei 2, S. 104-105.

aus den Texten (also wahrscheinlich auch aus der Kanzlei) verschwindet 55, Urkunden unterfertigt hat 56. Man muß freilich erkennen, daß die tironischen Noten beweisen, welche hervorragende Stelle Hirminmaris in der Kanzlei am Ende der Regierung Ludwigs des Frommen eingenommen hat 57. Er wird als magister bezeichnet 58, mit einem Titel also, der sonst nur für Durandus 59 und für den Erzkanzler 60 nachweisbar ist. Übrigens ist es bedauerlich, daß die Angaben zu den einzelnen Notaren manchmal zu knapp sind. Das ist z. B. der Fall bei Meginarius (alias LFP) 61. Dickau hält es nicht für nötig zu erwähnen, daß diesem Notar nach Durandus und Hirminmaris die Aufbewahrung des Siegels oblag 62. Dieses Detail ist nicht unwesentlich für die Geschichte der Kanzlei, da daraus erhellt, wie ein Notar in der Hierarchie aufsteigen konnte.

Es ist erfreulich, auch Positives erwähnen zu können. Der Verfasser fügt der Liste der Notare Ludwigs des Frommen einen neuen Namen bei: den des Adalleodus 63, der in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen zwischen 830 und 840 nachweisbar ist 64. In ihm wird der Notar erkannt, der drei Urkunden Ludwigs des Frommen geschrieben habe 65; freilich muß er einschränken: »bei dem Versuch, den Mundanten LFN biographisch zu bestimmen, bieten die Urkunden keine Anhaltspunkte« 66. Um den Schreiber der drei erwähnten Urkunden mit dem Notar Ludwigs des Deutschen zu identifizieren, stützt sich Dickau auf die paläographische Analyse einer Urkunde dieses Unterkönigs, die vom 27. März 832 datiert ist: »Bei der Gleichsetzung des anonymen Mundanten LFN mit dem vorgenannten Mitarbeiter Ludwigs d.Dt. dient als Grundlage die von seiner Hand mundierte Urkunde BM 1346. In ihr lassen nicht nur die paläographischen Elemente die engsten Bezüge zu BM 791 erkennen, sondern auch das Eingangschrismon in demselben Stück stimmt völlig mit dem eigenhändig angebrachten Rekognitionszeichen überein« 67. Bezüglich des Vergleiches der beiden in Faksimile abgebildeten Urkunden darf man dem Verfasser zustimmen 68. Wenn man annimmt, daß Adalleodus der Schreiber von BM<sup>2</sup> 1346(1307) ist 69, dann ist dieser Notar mit Recht als

- 55 Durandus ist zum letzten Mal am 4. Oktober 832 nachweisbar. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 386.
- 56 Es reicht, einige Beispiele vorzubringen: BM<sup>2</sup> 573(728) und JUSSELIN, Mentions tironiennes, S. 18, BM<sup>2</sup> 758(733), 772(747) und 817(793).
- 57 BM2 923(894), 986(955), 987(956) und 994(963). Vgl. Jusselin, Mentions tironiennes, S. 19f.
- 58 BM<sup>2</sup> 923(894) und 994(963).
- 59 BM<sup>2</sup> 844(818). Vgl. Jusselin, Mentions tironiennes (wie Anm. 32) S. 19.
- 60 BM2 746(721) und 987(956). Vgl. Jusselin, Mentions tironiennes, S. 18 und S. 20.
- 61 DICKAU, Kanzlei 2, S. 72ff.
- 62 Vgl. Maurice Jusselin, La garde et l'usage du sceau dans les chancelleries carolingiennes d'après les notes tironiennes, in: Mélanges offerts à M. Émile Chatelain, Paris 1910, S. 35-41, hier S. 38; Ders., La chancellerie de Charles le Chauve d'après les notes tironiennes, in: Le Moyen Âge 33 (1922) S. 1-90, hier S. 7.
- 63 DICKAU, Kanzlei 2, S. 68ff. und S. 105.
- 64 Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 431. Wenn er die Urkunde BM<sup>2</sup> 1340(1302) erwähnt, weist O. Dickau auf die Edition in den Monumenta Boica hin (Kanzlei 2, S. 70 Anm. 731). Es ist erstaunlich, daß in einer Dissertation von 1986 nicht auf die kritische Ausgabe der MGH (DD Regum Germ. 1, Nr. 2 S. 2f.) Bezug genommen wird.
- 65 BM2 656(642), 768(743) und 791(766).
- 66 DICKAU, Kanzlei 2, S. 69.
- 67 DICKAU, Kanzlei 2, S. 71.
- 68 Zum Chrismon aber ist zu sagen, daß man zwar eine Verwandtschaft zwischen dem, das BM<sup>2</sup> 791(766) eröffnet, und dem Chrismon, das in BM<sup>2</sup> 1346(1307) vor dem Namen des Rekognoszenten gezeichnet ist, beobachten kann. Trotzdem ist nicht festzustellen, daß beide »völlig« übereinstimmen. Der Vergleich zwischen BM<sup>2</sup> 768(743) und der schon genannten Urkunde Ludwigs des Deutschen ist wegen der schlechten Qualität von Dickaus Abbildungen 11a und 11b nicht möglich.
- 69 Vgl. Paul Fr. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abhandl. der preuß. Akademie der Wiss., 1), Berlin 1932, S. 15; MGH DD Reg. Germ. 1, S. 8: »Nach eigenem Diktat ganz von Adalleod

Mitglied der kaiserlichen Kanzlei zu betrachten. Bisher wurde nur vermutet, daß Adalleodus aus Saint-Martin von Tours stammte<sup>70</sup>. Es ist Dickaus Beitrag zur Kenntnis der Kanzlei Ludwigs des Frommen, bewiesen zu haben, daß ein Notar Ludwigs des Deutschen vorher im Dienst seines Vaters stand. Leider ist er aber derart von Kehrs Darstellung abhängig, daß er der Maxime Reddite quae sunt Caesaris Caesari nicht folgt. Th. Sickel ist der erste, der Adalleodus' Herkunft aus Saint-Martin vermutet hat<sup>71</sup>. Schon vor P. Kehr hatte der Wiener Spezialist der karolingischen Diplomatik den Rekognoszenten zugleich als Schreiber von BM<sup>2</sup> 1346(1307) erkannt<sup>72</sup>.

Dem Fragenkomplex, der mit der Ausfertigung der Urkunden durch die Empfänger zusammenhängt, weicht O. Dickau aus und verweist lediglich auf die Untersuchungen von G. Tessier 73. Dieses Problem bedürfte aber einer weiteren Untersuchung: Es handelt sich darum, zu überprüfen, ob Tessiers Schlußfolgerungen bezüglich Saint-Denis auch für andere Empfänger (große Abteien und Kirchen) gültig sind oder nicht. Tessier selbst hat es für möglich gehalten, daß nicht nur die Abtei Saint-Denis das Recht hatte, königliche Urkunden selbst auszufertigen 74. Im Zusammenhang damit läßt sich auch eine weitere Frage stellen: Ist es nicht logisch, daß die Empfänger, wenn sie schon die verlangte Urkunde nicht selbst mundieren durften, lieber mit einem bestimmten Notar in Kontakt blieben, der für sie die Urkunden schreiben würde 75? O. Dickau scheint sich diese Frage nicht gestellt zu haben. Ein bestimmter Fall ist hier der Erwähnung wert. Es handelt sich um Macedo, der drei Urkunden Ludwigs des Frommen unterfertigt hat 76. Diese Urkunden wurden am selben Tag 77 und - vor allem - für denselben Empfänger ausgestellt, nämlich für die Abtei Farfa. Bis auf eine Ausnahme<sup>78</sup> ist es sonst immer der Diakon Durandus, der die anderen Urkunden Ludwigs des Frommen für diese Abtei unterfertigt hat 79. Die dreimalige Rekognition des Macedo gewinnt an Interesse, wenn man in ihm den Notar Maredo erkennt, der zwei Urkunden Kaiser Lothars für die Kirche von Como rekognosziert hat 80: Er war Mitglied im Gefolge Lothars, als der Mitkaiser nach seiner Krönung aus Rom in die Francia zurückkehrte<sup>81</sup>, und befand sich in

geschrieben«. Man muß aber sagen, daß es in den Originalurkunden Ludwigs des Deutschen, die von Adalleodus unterfertigt sind (Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23 der MGH-Ausgabe), keine Angabe über den Schreiber gibt: Die regelmäßig auftauchende Formel Adalleodus diaconus advicem Gausbaldi recognovi et subscripsi, die in tironischen Noten wiederholt wird, bedeutet nicht (unbedingt), daß dieser Notar die Urkunde mundiert hat (Vgl. Sickel, Acta regum 1, S. 216).

- 70 Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 431.
- 71 Theodor von Sickel, Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877, S. 4f.
- 72 Heinrich von Sybel, T. von Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Text, Berlin 1891, S. 5. Siehe auch T. von Sickel, Beiträge zur Diplomatik, 2 (Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl. 39), Wien 1862, S. 105–177, S. 109f., der allerdings von Kehr (Kanzlei Ludwigs d. Dt., S. 15 Anm. 3) kritisiert wurde.
- 73 DICKAU, Kanzlei 2, S. 89ff.
- 74 Georges Tessier, Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France, 3. Bd. (Einleitung und Register), Paris 1955, S. 110ff.
- 75 G. Tessier hat im Fall des Notars Bartholomeus bezüglich der Abtei Saint-Martin unter Karl dem Kahlen folgendes bemerkt: »Bartholomeus était certainement l'homme de confiance de la grande abbaye tourangelle à la chancellerie« (Recueil des actes de Charles II le Chauve, 3. Bd., S. 65 Anm. 6).
- 76 BM<sup>2</sup> 716(693), 717(694) und 719(696).
- 77 Aachen, 28. April 820.
- 78 BM2 619(599).
- 79 BM² 591(571), 592(572), 659(645), 664(650), 665(651), 766(741), 865(836). Die Urkunde BM² 718(695) enthält keinen Rekognitionsvermerk. O. Dickau ordnet das Diktat dem Hirminmaris (alias LFI) zu, ebenso die drei von Macedo rekognoszierten Urkunden. Dazu ist eine Fälschung beizufügen: BM² 771(746).
- 80 BM2 1019(986) und 1020(987) = MGH DD Karol. 3, Nr. 2 und Nr. 3 S. 52ff. und S. 54ff.
- 81 Die Urkunde BM2 1019(986) ist vom 4. Juni 823 in Rankweil datiert.

Compiègne, als Lothar dort weilte 82, wahrscheinlich bei seinem Vater 83. Der Name Macedo/ Maredo taucht danach in der Überlieferung nicht mehr auf. Th. Schieffer 84 aber ist der Meinung, daß dieser Notar möglicherweise mit dem Abt Macedo identisch ist, der an einem von missi des Mitkaisers Lothar geleiteten placitum im Februar 840 in Lucca teilgenommen hat 85. Die enge Verbindung, die Macedo mit Italien hatte, ist also offensichtlich. Es wäre allerdings kühn, daraus zu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Trotzdem soll der angeschnittenen Problematik weiter nachgegangen werden. In der Tat ist dabei die Benutzung des Arengenverzeichnisses, das die MGH herausgegeben haben, eine große Hilfe. In jeder von Macedo unterfertigten Urkunde ist die Arenga im Rahmen der Produktion von Ludwigs Kanzlei einzigartig. Zwei von diesen Arengen enthalten zwar traditionelles Gedankengut, dies aber in neuer Formulierung. Im ersten Fall<sup>86</sup> taucht die Formel in Urkunden Karls des Kahlen, Berengars I., Ottos III., Konrads II. und Heinrichs III. wieder auf. Mit einer unwichtigen Ausnahme 87 ist die Abtei Farfa der Empfänger aller dieser Urkunden. Im zweiten Fall 88 ist die Verwendung singulär. So ist es auch für die dritte Arenga<sup>89</sup>, in der eine originelle Definition des christlichen ministerium (nicht nur des kaiserlichen) hinsichtlich der Schlichtung von Streitfällen und der Herstellung des Friedens gegeben wird. Drei neuartige Arengen in Urkunden, die vom selben Tag datieren und deren Rekognition von demselben Notar, der sonst in der Kanzlei nicht zu treffen ist, ausgeführt wurden - diese Tatsache regt zum Nachdenken an, besonders wenn man bedenkt, daß dieser Notar eng mit dem Gebiet, in dem die Empfängerabtei liegt, verbunden ist ...

Der Plural im Titel des Abschnitts »Fälschungen. Zweifelhafte Stücke« <sup>90</sup> ist mißverständlich. Tatsächlich weist Dickau nur auf eine Fälschung <sup>91</sup> hin und verzichtet darauf, die Kritik aller (Ver)fälschungen zu unternehmen: »Sie sind von der Forschung seit langem als Fälschungen erkannt und in ihren historischen Kontext gestellt worden« <sup>92</sup>. Die Erforschung der Kanzlei und der noch nicht kritisch edierten Urkunden eines Herrschers scheint mir aber ohne die erneute Prüfung aller Stücke nur schwer vorstellbar. Diese Frage der Fälschung ist tatsächlich noch nicht erschöpfend behandelt worden <sup>93</sup>. Nach der Erwähnung der Lindauer Fälschung unternimmt Dickau die Kritik einer Urkunde, die bisher als Original betrachtet

- 82 Die Urkunde BM2 1020(987) ist vom 3. Januar 824 in Compiègne datiert.
- 83 Der Aufenthalt Ludwigs des Frommen in Compiègne ist sowohl für die Reichsversammlung vom November 823 BM<sup>2</sup> 783(758)a als auch für diejenige vom Juni 824 BM<sup>2</sup> 785(761)c nachweisbar. Am 21. Januar 824 wurde in der Pfalz zu Ver eine Urkunde für die Kirche Aquileia BM<sup>2</sup> 785(761) ausgestellt.
- 84 MGH DD Karol. 3, S. 15.
- 85 Cesare Manaresi, I placiti del »regnum Italiae«, 1. Bd. (Fonti per la storia d'Italia, 92), Roma 1955, Nr. 44 S. 144 ff., hier S. 146.
- 86 Arengenverzeichnis (wie Anm. 24) Nr. 500.
- 87 Es handelt sich um eine Urkunde Konrads II. (MGH DD Reg. imp. Germ. 4, Nr. 73 S. 92 ff.), die nach Vorlage einer Urkunde für Farfa ausgefertigt wurde (ibid. Nr. 72 S. 90 ff.).
- 88 Arengenverzeichnis, Nr. 3531.
- 89 Arengenverzeichnis, Nr. 1721.
- 90 DICKAU, Kanzlei 2, S. 95.
- 91 Leider wird im Text (DICKAU, Kanzlei 2, S. 95) auf eine echte Urkunde, die im Original erhalten ist, verwiesen: BM<sup>2</sup> 922(893). Mag dies auch ein Druckfehler sein, so macht das Versehen doch einen schlechten Eindruck. In der Tat handelt es sich um die Urkunde BM<sup>2</sup> 992(961).
- 92 DICKAU, Kanzlei 2, S. 95f.
- 93 Vgl. Elisabeth Magnou-Nortier, Contribution à l'étude des documents falsifiés. Le diplôme de Louis le Pieux pour Saint-Julien de Brioude (825) et l'acte de fondation du monastère de Sauxillanges par le duc Acfred (927), in: Cahiers de Civilisation Médiévale 21 (1978) S. 313-338; Franz Reiner Erkens, Ludwigs des Frommen Urkunde vom 28. Juni 823 für Passau (BM² 778), in: Deutsches Archiv 42 (1986) S. 86-117; Philippe Depreux, Zur Echtheit einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für die Reimser Kirche (BM² 801), in: Deutsches Archiv 48/1 (1992) S. 1-16.

wurde <sup>94</sup>. Er ist der Meinung, daß man es hier eher mit einer Nachzeichnung zu tun hat. In der Tat bietet er einige überzeugende Argumente zugunsten seiner Analyse; diese sollte man dennoch mit Vorsicht rezipieren <sup>95</sup>. Leider gibt es auch hier Anlaß zur Beanstandung: Da der Verfasser den Text dieser nur schwer zu findenden Urkunde leider nicht herausgibt und auch kein Faksimile dieser Urkunde <sup>96</sup> vorlegt – obwohl seine Argumente zum größten Teil paläographischer Natur sind –, zwingt er den Leser dazu, ihm aufs Wort zu glauben, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, seine Analyse nachzuprüfen.

Zum Schluß ist Dickaus Analyse der Urkunden König Ludwigs von Aquitanien zu besprechen. Das Diplom BM<sup>2</sup> 516(497) eröffnet die Reihe. Wurde schon oben gesagt, daß das paläographische Urteil des Verfassers mit Vorsicht betrachtet werden muß, so mag dafür als weiterer Beleg dienen, daß die Herausgeber der ChLA nur eine Hand (allerdings mit Tintenwechsel<sup>97</sup>) erkennen, O. Dickau dagegen zwei<sup>98</sup>. Seine Demonstration ist nicht überzeugend. Auch die Zusammenfassung<sup>99</sup> läßt sich m.E. wissenschaftlich nicht ausreichend rechtfertigen. Dazu einige Beobachtungen:

Zum ersten zur »Analyse der einzelnen Textabschnitte«. Hier erkennt O. Dickau nicht, daß es sich bei der Formel In Christi nomine um die Invocatio handelt, sondern bezieht sie in die Arenga ein 100. Diese Nachlässigkeit ist nicht ohne Folge für die Beurteilung der Urkunde. Einzigartig ist die Tatsache, daß die Intitulatio zwar nach einem Chrismon, aber vor der Invocatio steht. Wahrscheinlich ist dieser Vorgang als Hinweis darauf zu verstehen, daß der Diktator trotz der Verwendung der Anrufung Christi Bezug auf den Brauch der Kanzlei unter Karl dem Großen nehmen wollte: Damals nämlich enthielten die Urkunden des Frankenkönigs keine Invocatio 101. Es liegt hier also ein Kompromiß vor. Übrigens findet man diese Invocatio in einer Tauschurkunde vom Juli 780 zwischen Hermenbertus, rector von Nouaillé, und Abt Aper von Saint-Hilaire (Poitiers) 102. Selten ist sie aber nicht 103. Es wäre selbstverständlich gewagt, zu viel daraus schließen zu wollen. Trotzdem läßt sich die Frage stellen, ob

- 94 BM<sup>2</sup> 603(583). DICKAU, Kanzlei 2, S. 96ff.
- 95 Datierung und Bezeichnung als »verfälschte« Nachzeichnung (DICKAU, Kanzlei 2, S. 102) sind m.E. nicht sicher. Dank des freundlichen Entgegenkommens von Herrn Prof. Dr. Johanek (Münster) habe ich die Marburger Abbildung dieser Urkunde sehen dürfen.
- 96 Diese Urkunde ist in H. von Sybel, T. von Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Berlin 1880–1891, nicht veröffentlicht.
- 97 Dieser kommt zwischen den Zeilen 8 und 9 vor (ChLA XIX, S. 36), und nicht nach der 9., wie O. DICKAU, (Kanzlei 1, S. 26) schreibt.
- 98 DICKAU, Kanzlei 1, S. 26 und S. 36.
- 99 DICKAU, Kanzlei 1, S. 36: »Alle diese Beobachtungen legen den Schluß nahe, daß es sich bei dem fraglichen Diplom nicht um ein Kanzleiprodukt gehandelt haben kann«.
- 100 Dickau, Kanzlei 1, S. 29 Anm. 119 (übrigens zitiert der Verfasser nicht den ganzen Text, sondern beschneidet die Arenga am Ende). Dagegen lassen F. Hausmann und A. Gawlik das Zitat zu Recht mit Nobis rectum esse videtur anfangen (Arengenverzeichnis, Nr. 1360). In der Faksimile-Ausgabe (Chla XIX, Nr. 681 S. 38f.) ist sehr deutlich zu erkennen, daß die drei Wörter In Christi nomine eine Einheit bilden, die sich vom übrigen Text abgrenzen läßt.
- 101 Erst nach der Kaiserkrönung (oder besser: erst seitdem der Kaisertitel in der Intitulatio Karls des Großen verwendet wird) beginnen Karls Urkunden mit einer Invocatio an die hl. Dreifaltigkeit. Die erste derartige Urkunde ist MGH DD Karol. 1, Nr. 197 S. 265 f.
- 102 Pierre de Monsabert, Chartes de l'abbaye de Nouaillé de 678 à 1200 (Archives historiques du Poitou, 49), Poitiers 1936, Nr. 2 S. 3 f.
- Vgl. z. B. Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. 4), München 1905, Nr. 132 S. 140f., Nr. 135 S. 142f., Nr. 137 S. 143, Nr. 149 S. 152, Nr. 150 S. 153; Ernst Fr. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, Nr. 25 S. 16, Nr. 31 S. 20, Nr. 94 S. 57, Nr. 99 S. 59, Nr. 101 S. 60, Nr. 113 S. 66 f. usw.

man den Herkunftsort für Diktator und Mundanten nicht eher in Saint-Hilaire als in Saint-Denis suchen sollte, wie es Apers Subskription vermuten läßt 104.

- O. Dickau geht davon aus, daß Magnarius, der erste Zeuge in Ludwigs Urkunde nach Bischof Reginpertus, identisch mit dem Abt Maginarius von Saint-Denis sei 105. Und er schreibt weiter: »Wenn (diese) Gleichsetzung (...) korrekt sein sollte, wird man auch die sich an das Signum des Magnarius anschließenden Namen Immo, Erlaldus, Ragamfredus 106 und Gislemarus wohl demselben Kloster zuweisen dürfen« 107, da er diese Namen »in einem Nekrolog des 9. Jh. (...), das aus St. Denis stammt«, gefunden hat 108. Erstens kann man aber kaum behaupten, daß diese Namen sich an den von Magnarius anschließen, da Magnarius die zweite Person in der Liste ist, die anderen aber an 3., 5., 9. und 11. Stelle stehen. Zweitens bedeutet der Eintrag von gleichen Namen in zwei verschiedenen Quellen nicht, daß es sich um dieselben Männer handelt 109. Es ist weiter erstaunlich, daß weder dem Namen des Magnarius der Titel abbas beigefügt worden ist, noch irgend eine Bezeichnung - wie z. B. monachus erläutert, welchen Status die anderen angeblichen Brüder innehatten. Allein Launus, der an 16. Stelle zu finden ist, trägt die Benennung clericus. Übrigens versteht man nicht, was so viele Mönche aus Saint-Denis mit dem Kloster Nouaillé oder mit der Umgebung König Ludwigs zu tun haben sollten, da sie nicht seinem Königreich angehörten. Die Identifizierung des zweiten Zeugen ist m. E. falsch. Man muß in ihm eher den missus Karls des Großen erkennen, der sich zu jener Zeit bei Ludwig aufhielt, um ihm in den Geschäften seines regnum zu helfen: Habebat autem tunc temporis Meginarium secum, missum sibi a patre, virum sapientem et strenuum, gnarumque utilitatis et honestatis regiae 110. Bis auf wenige Ausnahmen hat man es hier eher mit einer Liste von weltlichen als von geistlichen Großen zu tun 111.
- 104 Möglicherweise gibt es paläographische Ähnlichkeiten zwischen dieser Subskriptio und den litterae elongatae von Ludwigs Urkunde. Vor der Edition in der ChLA (Bd. XIX, Nr. 680) war das Faksimile in Alain DE BOÜARD, Manuel de Diplomatique, Album, Paris 1929, Tafel XXXIII abgedruckt. Leider gibt es zu wenig Material, um etwas Sicheres feststellen zu können.
- 105 DICKAU, Kanzlei 1, S. 35.
- 106 Allerdings steht im Dokument Raganfredus. Zum gleichnamigen Mönch aus Saint-Denis vgl. Otto Gerhard Oexle, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (Münstersche Mittelalter-Schriften, 31), München 1978, S. 34.
- 107 DICKAU, Kanzlei 1, S. 35.
- 108 Dickau, Kanzlei 1, S. 35 Anm. 128. Der Verfasser scheint die Arbeit von O.G. Oexle (wie Anm. 106) nicht zu kennen. Zumindest erwähnt er sie an dieser Stelle nicht, obwohl es notwendig wäre.
- Übrigens sind diese Namen in jener Zeit nicht ausgesprochen selten. Vgl. Karl Schmid (Hg.), Die Klostergemeinschaft von Fulda im frühen Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften, 8), Bd. 3 (Vergleichendes Gesamtverzeichnis der Fuldischen Personennamen), München 1978; MGH Libri memoriales NS 1, Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, Hg. Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid, Hannover 1979.
- 110 Astronomus, Vita Hludowici imperatoris c. 7, MGH SS 2 S. 611 Z. 5-7. Ein bestimmter Magnarius ist 791 als Graf von Narbonne nachweisbar. Vgl. Philippe Wolff, L'Aquitaine et ses marges, in: Karl der Große, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut Beumann, Düsseldorf 1965, S. 269-306, hier S. 290.
- 111 Ein paar Beispiele: Abbo ist als der Graf Abbo von Poitiers zu identifizieren, vgl. Léonce Auzias, L'Aquitaine carolingienne (778–987), Toulouse/Paris 1937, S. 17 Anm. 28. Zum wohlbekannten Grafen Bico vgl. Léon Levillain, Les comtes de Paris à l'époque franque, in: Le Moyen Age 41 (1941) S. 137–205, hier S. 174. Möglicherweise ist Ademarus identisch mit dem signifer König Ludwigs. Eine Zusammenfassung zur Person dieses Bannerträgers ist in Walther Nickel, Untersuchungen über die Quellen, den Wert und den Verfasser der Vita Hludovici des »Astronomus«, Phil. Diss. Berlin 1919, S. 3 zu finden. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Grafen, der neben anderen als Adressat des praeceptum pro Hispanis von 812 auftaucht (MGH Capit. 1, Nr. 76 S. 169). Vgl. Wolff, L'Aquitaine, S. 290. Zur Umgebung König Ludwigs des Frommen in jener Zeit vgl. auch

Zur gleichen Urkunde schreibt O. Dickau: »Für eine karolingische Königsurkunde, auch wenn es sich hierbei nur um das Rechtsdokument eines Unterkönigs gehandelt hat, muß es als ungewöhnlich angesehen werden, wenn ein vom kaiserlichen Stellvertreter in Aquitanien verbriefter und besiegelter Rechtsinhalt nochmals durch Zeugenunterschriften bekräftigt wird. Königsurkunden setzen bzw. beweisen, so lautet eine der Maximen der Diplomatik, aus sich selbst heraus die in ihnen enthaltenen Rechtsaussagen und können somit auf Unterschriften von Personen, die bei dem jeweiligen Rechtsakt zugegen waren, verzichten« 112. Hier muß bemerkt werden, daß Ludwig diese Urkunde nicht als »kaiserlicher Stellvertreter« ausstellen lassen konnte, da Karl der Große im Jahre 794 noch kein Kaiser war! Zum anderen ist daran zu erinnern, daß Ludwig in der Zeit Karls des Großen der einzige Unterkönig ist, von dem Urkunden überliefert sind. Abgesehen von einer Fälschung 113 haben wir weder von Pippin von Italien 114 noch von seinem Sohn Bernhard 115 ein Diplom. Daher ist es sehr schwierig, sich ein Bild von den Gepflogenheiten der Kanzlei eines Unterkönigs Karls zu machen. Noch mehr: Die Urkunde BM2 516(497) ist das einzige vor der Kaiserkrönung im Jahr 800 ausgefertigte und tatsächlich überlieferte Diplom Ludwigs des Frommen. Es läßt sich also fragen, ob diese Erhöhung des Vaters (die Anlaß zu Fragen über Recht und leges war 116) keine Nachwirkung, wenn nicht auf den Status der Söhne, so doch wenigstens auf die Verkündigung ihrer Beschlüsse gehabt hat. Übrigens sind die Zeugenunterschriften nicht unvereinbar mit der Natur einer Königsurkunde, wie es die Diplome der ersten Kapetinger - besser als die von Dickau erwähnten merowingischen Urkunden - illustrieren werden. Es ist dies typisch für ein Königtum, das sich von Grund aus auf die Großen des Reiches stützt117. Zudem wissen wir, daß die Personen aus König Ludwigs Umgebung eine hervorragende Rolle spielten, was der sog. Astronomus beweist118. Allem Anschein nach entspricht also die Unterschrift von Zeugen der damaligen politischen Lage.

Dickau hat nicht als Erster die chronologisch als zweite überlieferte Urkunde Ludwigs 119

Monsabert, Chartes (wie Anm. 102) Nr. 8 (März 799) S. 12: ... notumque est magnifico nobile domno Hlodoici rege necnon et suis optimatis et viris catholicis quod ...

- 112 DICKAU, Kanzlei 1, S. 26.
- 113 MGH DD Karol. 1, Nr. 317 S. 479f.: angebliche Schenkung Pippins für das Kloster S. Vincenzo am Volturno.
- 114 Gustav Etten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger, Heidelberg 1907, S. 25. Daß Pippin das Recht der Erteilung von Privilegien hatte, glaubt Eiten bewiesen zu haben. Allerdings scheinen die Erwähnungen von Pippins Urkunden eher auf Akten, die zur Kategorie der »Privaturkunden« gehören, hinzuweisen. Zu diesem Begriff siehe Folia Caesaraugustana 1, Diplomatica et Sigillographica. Travaux préliminaires de la Commission Internationale de Diplomatique ..., Zaragoza 1984, S. 116 Nr. 8.
- 115 Erren, Unterkönigtum, S. 55f.
- 116 Éginhard, Vie de Charlemagne, hg. Louis Halphen, Paris 1938, Neudruck 1981, c. 29, S. 80ff. Vgl. Louis Halphen, Charlemagne et l'empire carolingien, Paris 1947, neue Aufl. 1968, S. 124.
- 117 Vgl. Maurice Prou, Recueil des actes de Philippe Ier, roi de France (1059-1108), Paris 1908, S. CXXIXf.
- 118 Astronomus, Vita ... c. 4 und 5, S. 609 Z. 2f. und 22ff.
- 119 BM<sup>2</sup> 517(498). Obwohl der Verfasser die von Valssette (im Jahre 1875) veröffentlichte Version für \*die beste Überlieferung des Textes\* hält (Dickau, Kanzlei 1, S. 37 Anm. 131), darf man die Edition von Paul Alaus, Leon Cassan und Edmond Meynial, Cartulaires des abbayes d'Aniane et de Gellone publiés d'après les manuscrits originaux. Cartulaire de Gellone, Montpellier 1898, nicht vernachlässigen.

für zweifelhaft erklärt <sup>120</sup>, obwohl Th. Sickel sie für echt gehalten hat <sup>121</sup>. Unsere Kenntnis der Anfänge von Gellone ist wegen der zahlreichen Verfälschungen, die anläßlich des Streites zwischen diesem Kloster und der Abtei Aniane entstanden sind, etwas getrübt <sup>122</sup>. Was über eine Urkunde Karls des Kahlen geschrieben wurde, stimmt für alle Dokumente von Aniane und Gellone: »Un jugement définitif ne saurait être porté qu'après une révision attentive de tout le dossier de la querelle entre Aniane et Gellone <sup>123</sup>. Allem Anschein nach hat O. Dickau diese nicht gemacht; zumindest spricht er nicht davon. Außerdem zieht er zur Analyse der Urkunde BM<sup>2</sup> 517(498) weitere Urkunden Ludwigs des Frommen heran <sup>124</sup>, ohne zu berücksichtigen, daß sie möglicherweise nicht ganz unverdächtig sind <sup>125</sup>. Zu seinem Urteil <sup>126</sup> muß man sagen, daß diese Urkunde König Ludwigs im Streit mit Aniane von geringem Interesse war, da die Besitztümer von Gellone überhaupt nicht in Frage standen. Eine Erklärung der Unabhängigkeit des Klosters gegenüber irgendeiner anderen Abtei ist da nicht zu erkennen. Der Titel abbas allein, den der rector von Gellone trägt, hätte vielleicht helfen können. Das ist aber wenig, wenn man sich gegen eine ausdrückliche Abhängigkeitsbestimmung <sup>127</sup> verteidigen muß.

Die Probleme, die diese Urkunde dem Historiker aufgibt, sind nicht zu umgehen. Einige angeblich einzigartige Elemente aber sind zum Teil leicht zu erklären. Zuerst scheint O. Dikkau erstaunt zu sein, daß im erforschten Text von einem Königsboten Ludwigs die Rede ist <sup>128</sup>: Indes sind 795 in Poitiers zwei seiner *missi* bezeugt <sup>129</sup>. So bringt er als weiteren Beweis gegen die Echtheit die Feststellung, daß sprachliche Konstruktionen verwendet werden, die man in der Kanzlei Karls des Großen zu jener Zeit nicht findet und die »erst in den Urkunden Kaiser

- Vgl. (von Dickau nicht erwähnt) Wilhelm PÜCKERT, Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benedictinerordens im IX. und X. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 149ff., und Pierre Tisset, L'abbaye de Gellone au diocèse de Lodève des origines au XIII's siècle, Paris 1933, S. 59ff. Jane MARTINDALE, The Kingdom of Aquitaine and the »Dissolution of the Carolingian Fisc«, in: Francia 11 (1983) S. 131–191, hat wegen »highly suspicious diplomatic features« diese Urkunde als Fälschung verworfen (S. 140 und S. 188 mit Anm. 26). Sie verweist aber auf Carlrichard Brühl, Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert, Bd. 1: Gallien, Köln/Wien 1975, der diese Urkunde für echt zu halten scheint (S. 196 Anm. 90). J. Martindale irrt, wenn sie in Wilhelms Darstellung in der Urkunde König Ludwigs (domn[us] Guillelm[us] monach[us], qui in aula genitoris nostri Karoli augusti comes exstitit clarissimus) »the »St Guilhem« of legend and epic« erkennt (S. 189 Anm. 26), da der Hinweis auf den Grafen in der von Ardo verfaßten Vita Benedicti gleichwertig ist: Guilelmus quoque comes, qui in aula imperatoris pre cunctis erat clarior (Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis c. 30, MGH SS 15/1 S. 211 Z. 38).
- 121 SICKEL, Acta regum 2, S. 297 (L. 2) spricht nur von der »Unzuverlässigkeit der Überlieferung der älteren Urkunden für S. Guillem du Désert«. Auch in BM² werden keinerlei Zweifel geäußert.
- 122 Élisabeth Magnou-Nortier, La société laïque et l'Église dans la province ecclésiastique de Narbonne (zone cispyrénéenne) de la fin du VIII<sup>e</sup> à la fin du XI<sup>e</sup> siècle, Toulouse 1974, S. 97.
- 123 George Tessier, Recueil des actes de Charles II le Chauve, Bd. 1, Paris 1943, S. 409.
- 124 DICKAU, Kanzlei 1, S. 44.
- 125 Tisset, Gellone, S. 62ff.
- 126 DICKAU, Kanzlei 1, S. 45: »Man wird BM 517 demnach in der hier vorliegenden Form als ein Produkt des 12. Jahrhunderts zu klassifizieren haben, das zu dem Zweck ausgefertigt wurde, der nicht durch eine öffentlich-rechtliche Urkunde beglaubigten Schenkung Wilhelms an St. Guillelm-le-Desert eine rechtliche Grundlage zu verschaffen, welche das Stück gegen alle Absichten Dritter zu sichern schien«.
- 127 Nämlich in der Fassung von Wilhelms Testament vom 15. Dezember 804. Vgl. Claude Devic, Joseph Vaissete, Histoire générale de Languedoc, Bd. 2, Toulouse 1875, Preuves Sp. 67f.
- 128 Der Verfasser erwähnt diese Tatsache mit einem Ausrufungszeichen (DICKAU, Kanzlei 1, S. 42).
- 129 Vgl. P. DE MONSABERT, Chartes (wie Anm. 102) Nr. 7 S. 10f. 829 ist ein missus Ludwigs des Deutschen also eines anderen Unterkönigs bezeugt; vgl. MGH DD Reg. Germ. 1, Nr. 1 S. 1.

Ludwigs d. Fr. regelmäßig zu finden sein« werden <sup>130</sup>. Er geht davon aus, daß das Personal von König Ludwigs Hof – wie das für spätere Generationen wohl bezeugt ist – aus Dienern des Oberherrschers bestand <sup>131</sup>, und daß man unbedingt Bezug auf das Diktat von Karls Urkunden nehmen mußte. Der Bruch im Kanzleistil – oder zumindest die Abweichung vom Sprachgut der Kanzlei Karls des Großen – läßt sich um so weniger erklären, als er sich rasch ereignet: In einer Urkunde vom 31. Mai 814 taucht ein Ausdruck auf, der also als plötzliche Erfindung gelten müßte: quaeque (etiam) deinceps in iure ipsius sancti loci (aut) per nos aut per alios voluerit divina pietas augeri <sup>132</sup>. Warum wäre es dann möglich, und vorher nicht? Allerdings wissen wir, daß Ludwig das Personal von der Aachener Pfalz durch eigene Leute ersetzt hat <sup>133</sup>. Es ist also nicht verwunderlich, daß man Wendungen der Kaiserurkunden bereits in einer sieben Jahre früher ausgefertigten Urkunde König Ludwigs des Frommen findet. Dagegen ist die Verwendung von Begriffen, die eher dem Hochmittelalter angehören, viel problematischer <sup>134</sup>.

Wenn in Ludwigs Urkunde die Rede von einem honor ist, der dem Kloster Gellone geschenkt wurde, so läßt sich dieser vielleicht auch erklären, ohne ihn »in der Bedeutung von terra, loca« verstehen zu müssen 135. Ohne Zweifel gehört der Anfang des sog. Testamentum, seu carta omnium honorum sancti Willelmi, quam scribere jussit Juliofredus, abbas 136 der Sprache des Hochmittelalters an 137: hanc omnem honorem adquisivit sanctus Willelmus ... Es ist aber nicht sicher, ob dieses Wort in der Urkunde Ludwigs dieselbe Bedeutung hat. Der König macht selbst eine Schenkung und bestätigt die Schenkung des honor 138, den Wilhelm oder andere fideles gegeben haben oder von dem sie zukünftig schenken werden 139: Honorem vero illum, quem domnus Guilelmus 140 seu alii fideles per strumenta cartarum prefato monasterio tradiderunt in quibuscumque locis sit, queque etiam deinceps in jure ipsius sancti loci per nos aut per alios voluerit divina pietas augeri, totum nos pro eterna remuneratione predicto monasterio concedimus 141. Allerdings ist es selbstverständlich, daß für eine Schenkung

- 130 DICKAU, Kanzlei 1, S. 40.
- 131 DICKAU, Kanzlei 1, S. 63.
- 132 BM<sup>2</sup> 525(506). Vgl. DICKAU, Kanzlei 1, S. 40.
- 133 Vgl. Karl Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, Wien, Köln, Graz 1979, S. 96; Sickel, Acta regum 1, S. 86.
- 134 Zum Kommentar von Tisset, Gellone, S. 44 bezüglich der Erwähnung von einem fiscus unter Wilhelms Besitzen ist auf Jan Frederik Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus, Leiden 1976, Art. Fiscus Nr. 5, S. 435 hinzuweisen.
- 135 DICKAU, Kanzlei 1, S. 40.
- 136 Cartulaire de Gellone, Nr. 4 S. 5f.
- 137 Tisset, Gellone, S. 56ff. datiert das Stück vom späten 11. Jh.
- 138 Zum Bedeutungsspektrum des Begriffs honor im 9. Jh. siehe Niermeyer, Lexicon minus, Art. Honor, S. 495 ff. bes. Nr. 14.
- 139 Nimmt man an, daß die alii fideles von BM<sup>2</sup> 517(498) mit den alii boni homines, die man unter anderen in BM<sup>2</sup> 522(503) findet, identisch sind, dann darf man daraus den Schluß ziehen, daß die zweite Urkunde die erste bestätigt. Übrigens stimmen beide Urkunden darin überein, daß behauptet wird, Wilhelm habe das Kloster in causa Karls des Großen gegründet.
- 140 Daß die Rechtschreibung in der Abschrift »modernisiert« wurde, zeigt aber deutlich die Orthographie von Wilhelms Namen. Aus dem Rahmen des Sprachgutes der kaiserlichen Kanzlei fällt die Bezeichnung domnus, und zwar sofern sie sich nicht auf einen König bezieht dies wurde von O. Dickau nicht bemerkt. Die Bezeichnung eines Hofgeistlichen als domnus an der königlichen Kanzlei in Aquitanien ist aber nicht auszuschließen, vgl. BM² 516 (497). Es ist m.E. weder möglich, von einer im Ganzen treuen Überlieferung noch von einem »Produkt des 12. Jahrhunderts« zu sprechen, vielmehr scheint die Urkunde nur in unerheblichen Fällen bearbeitet worden zu sein. O. Dickau aber geht zu weit, wenn er die Echtheit dieser Urkunde bestreitet.
- 141 Cartulaire de Gellone, Nr. 249 S. 210.

von Reichsgütern die kaiserliche bzw. königliche Erlaubnis erforderlich ist <sup>142</sup>. Auch scheint O. Dickau keine Kenntnis von einem Passus der Vita Benedicti zu haben, wo deren Verfasser, Ardo († 843), von einer Schenkung König Ludwigs aus Fiskalgütern spricht <sup>143</sup>. Zugegebenermaßen ist die Erwähnung einer donatio kein Nachweis für die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde <sup>144</sup> – dagegen wird in der Vita Willelmi (\*un remaniement, rédigé dans les trente premières années du XIIe siècle, d'un passage de la Vita Benedicti <sup>145</sup>\*) die Ausfertigung einer solchen Urkunde eindeutig behauptet <sup>146</sup>. Trotzdem ist die Übereinstimmung der Nachricht aus der Vita Benedicti mit dem Diplom Ludwigs des Frommen <sup>147</sup> zu berücksichtigen.

Endlich soll noch unterstrichen werden, von welch kleiner Zahl das Material ist und wie gering infolgedessen die Vergleichsmöglichkeiten sind. Daher ist es sehr schwierig, eventuell singuläre Erscheinungen zu beurteilen: Dies gilt sowohl für die (zugestanden merkwürdige) Intitulatio 148 als auch für »die Tatsache, daß (...) mit keinem Wort auf eine direkte oder indirekte Beteiligung des karolingischen Kaisers am Beurkundungsvorgang Bezug genommen wird« 149. Ein sicheres Urteil ist hier kaum möglich.

Der Einwand, den man gegen Dickaus Analyse der Urkunde BM<sup>2</sup> 518(499) vorbringen kann, betrifft die rechtliche Natur des Dokuments. Für den Verfasser »handelt es sich (...) nicht um eine eigenständige Rechtsverleihung durch Ludwig d.Fr., sondern um ein Schreiben, mit welchem dieser als Unterkönig eine Gruppe von Adressaten zugunsten eines bestimmten Empfängers auffordert, einem genau umschriebenen Auftrag auszuführen, d.h. in diesem Fall die von seinem Vater im Jahr 800 in einer Urkunde für St. Martin in Tours festgelegten Bestimmungen nicht zu verletzen«<sup>150</sup>. Bevor wir zur Sache kommen, ist zu erwähnen, daß es einen ungünstigen Eindruck macht, wenn O. Dickau in der Formel omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, domesticis, vicariis, centenariis, seu reliquis fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris nicht die Adresse, die für Zollfreiheitsurkunden unter Ludwig dem Frommen

- 142 Vgl. Georg Wattz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1885 (2. Aufl.), S. 209 f. Dies wird am Beispiel der Urkunde BM<sup>2</sup> 903(874), der Bestätigung eines Tauschvertrags deutlich: ... Gebehardus comes, fidelis noster, postulavit nos, ut ei licentiam daremus, cum quodam presbitero, nomine Riculfo, de beneficio suo, pro ambarum partium utilitate, quasdam res commutare. Dedit igitur prefatus Gebehardus comes, fidelis noster, per nostram licentiam de rebus beneficii sui ...
- 143 Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis c. 30, MGH SS 15/1, S. 213 Z. 18–21: Petente siquidem eo, serenissimus rex Ludoycus spatioso hoc dilatavit termino, de fiscis suis ad laborandum concedens loca, vestes sacras perplurimas dedit, calices argenteos aureosque et offertoria preparavit, libros secum perplures adtulit, altaria auro argentoque vestivit.
- 144 Vgl. Prou, Recueil (wie Anm. 117) S. XL.
- 145 Tisset, Gellone (wie Anm. 120) S. 8.
- 146 Vita sancti Willelmi c. 25, AA SS Mai 6, S. 807: Item pro ejus amore et petente eo, Ludovicus Caroli filius, rex Aquitaniae, cum omni bonitate de fisci sui jure dedit monasterio cum praecepto suo, annuli sui auctoritate firmato.
- 147 In beiden Fällen ist die Schenkung auf Wilhelms Antrag gemacht. Man muß auch bemerken, daß das Prädikat serenissimus, mit dem Ludwig in der Vita Benedicti bezeichnet wird wohl an der Stelle, wo Ardo auf die Schenkung des Königs hinweist (vgl. Anm. 143) –, gleich lautet wie das in der Intitulatio in BM<sup>2</sup> 517(498), das O. Dickau für »inadäquat« hält (Kanzlei 1, S. 38). Nimmt man an, daß das Archiv dem Mönch zugänglich war was für Aniane durch die c. 18, 43 und 44 der Vita Benedicti nachweisbar ist –, dann ist es nicht unwahrscheinlich, daß Ardos Vorlage für diese Benennung Ludwigs Urkunde selbst war.
- 148 DICKAU, Kanzlei 1, S. 38.
- 149 DICKAU, Kanzlei 1, S. 42.
- 150 DICKAU, Kanzlei 1, S. 49f.

üblich sein wird 151, erkennt und an sie den Satzteil notum sit anschließt, womit er - ohne dies zu bemerken - eine neue Definition der Publicatio schafft! 152

Nun zum Kern der Kritik. O. Dickau hat m. E. ein falsches Verständnis der Urkunde BM<sup>2</sup> 518(499), da er das Bedeutungsspektrum des von ihm behandelten Begriffs auctoritas nicht genügend berücksichtigt hat 153. Dieser ist hier weder als »Ansehen« noch als »Diplom« zu verstehen, sondern als »ordre du roi«, also eher als königliche Entscheidung, was J. F. Niermeyer als erste Bedeutung für dieses Wort vorgeschlagen hat 154. Der Satz ad cujus concessionis auctoritatem corroborandam hoc praesens fieri jussimus praeceptum ist so zu erklären: Ludwig der Fromme hat von sich aus die Entscheidung getroffen, dem Kloster Cormery Zollfreiheit zu verleihen. Damit diese concessionis auctoritas schriftlich bestätigt wird und unangetastet bleibt, hat er ein praeceptum ausfertigen lassen. Die gleiche Bedeutung dieses Begriffes liegt im Satzteil per quod imperiali auctoritate jubemus, ut ... O. Dickau betrachtet König Ludwig als kaiserlichen Stellvertreter. Hier handelt es sich nun genau darum: Ludwig hat seine Macht von der Investitur, die ihm sein Vater verliehen hat, und betont aufs neue sein Rechtsverhältnis zum Oberherrscher. Auf keinen Fall darf man hier behaupten, »Ludwig (...) rief mittels dieses Dokuments omnibus episcopis (...) jenes, von seinem Vater erteilte Zollprivileg nochmals ins Gedächtnis«155. Vielmehr ist gerade nicht, wie sonst oft in Urkunden der Fall 156, von der Urkunde eines anderen Königs die Rede. Übrigens ist zu bemerken, daß die folgende Beurteilung nicht stimmt: »Daß dieses Stück nicht als eigenständiges Rechtsdokument angesehen werden kann, zeigt auch die Dispositio; wenn von Ludwig ein derartiges Privileg erteilt worden wäre, hätten die verschiedenartigen Abgabemodalitäten exakt bezeichnet werden müssen« 157. Gegen die vom Verfasser zitierten Beispiele ist auf drei der Formulae imperiales hinzuweisen, die ebenfalls auf eine ausführliche Dispositio verzichten 158.

O. Dickau liefert ein weiteres Beispiel von der Inkohärenz seiner Analyse, wenn er folgendes schreibt: »als ungewöhnlich und somit als ein zusätzliches Argument gegen eine eigenständige Ausstellung des Privilegs durch den Unterkönig ist die Auslassung der Kaiserjahre Karls d. Gr. anzusehen«159. Zur Datierung der Urkunde BM² 519(500) aber, die der Verfasser als »die bislang einzige in der aquitanischen Schreibstube ausgefertigte Originalurkunde Ludwigs (, die) überliefert ist«, betrachtet und von der er meint: »sie darf insofern als eigenständig angesehen werden, als hier mit keinem Wort auf eine Beteiligung des Kaisers Bezug genommen wird«160, schreibt Dickau ohne weiteren Kommentar: »Wie schon die voraufgegangene Zeile kann auch das Ausstellungsdatum, von dem im Original noch als Bruchstück regnante zu erkennen ist, nur anhand der Kopie ergänzt werden. Demnach soll die Zeile folgendes Aussehen gehabt haben: datum in mense maio anno XXVIII regnante domino Hludowico rege Aquitanorum, d.h. sowohl die Zählung der Kaiserjahre Karls d. Gr. wie auch der actum-Vermerk hätten demnach im Original gefehlt bzw. waren zum Zeitpunkt der Kopie bereits zerstört«161. Von der Verfassungsgeschichte her läßt sich Dickaus Analyse der Datierung von BM² 518(499) schlecht rechtfertigen. Eine weitere Untersuchung ist erforderlich:

- 153 DICKAU, Kanzlei 1, S. 48.
- 154 NIERMEYER, Lexicon minus, Art. auctoritas Nr. 1, S. 70.
- 155 DICKAU, Kanzlei 1, S. 48.
- 156 Vgl. unter anderen BM2 525(506), 527(508), 541(522), 542(523) usw.
- 157 DICKAU, Kanzlei 1, S. 48.
- 158 Formulae imperiales, Nr. 19 S. 300, Nr. 22 S. 302 und Nr. 24 S. 303 f. von Zeumers Edition.
- 159 DICKAU, Kanzlei 1, S. 49.
- 160 DICKAU, Kanzlei 1, S. 58.
- 161 DICKAU, Kanzlei 1, S. 58.

<sup>151</sup> Vgl. Formulae imperiales, Nr. 22 S. 302 (vollständig überlieferte Adresse) und Nr. 20 S. 300 f., Nr. 24 S. 303 f. von Zeumers Edition.

<sup>152</sup> DICKAU, Kanzlei 1, S. 46. Dagegen: SICKEL, Acta regum 1, S. 171 und Bresslau, Urkundenlehre 1, S. 47f.

Entweder ist ein Teil der Datierung von BM<sup>2</sup> 519(500) verlorengegangen, oder man muß eine verfassungsgemäße Antwort – zumindest Vorschläge – für die Datierung von BM<sup>2</sup> 518(499) und BM<sup>2</sup> 519(500) finden.

Die Überprüfung von Dickaus Kritik der Urkunden BM<sup>2</sup> 516(497), 517(498) und 518(499) führt also zu dem Schluß, daß man ihm schwerlich folgen kann, wenn er zur Urkunde BM<sup>2</sup> 519(500) – bei deren Besprechung er übrigens einen unzulänglichen Kommentar zum Monogramm Ludwigs des Frommen bietet <sup>162</sup> – schreibt, dieses Dokument sei als »die bislang einzige in der aquitanischen Schreibstube ausgefertigte Originalurkunde Ludwigs überliefert « <sup>163</sup> und es gebe »von den bislang bekannt gewordenen vier Diplomen nur zwei (Urkunden, die) als eigentliche Kanzleiausfertigungen angesprochen werden dürfen « <sup>164</sup>.

Meine Absicht war nicht, Dickaus Dissertation im einzelnen zu diskutieren. Zur Illustration der Unzuverlässigkeit der neuen Untersuchung zur Kanzlei Ludwigs des Frommen aber mögen die vorliegenden Beobachtungen genügen. Die dabei festgestellten Mängel erscheinen mir derart gravierend, daß die Arbeit für weitere wissenschaftliche Untersuchungen wohl kaum verwendbar sein wird. Mit anderen Worten: Das vorzeitige 165 Unternehmen Dickaus ist nicht geglückt und eine entsprechende Untersuchung muß nach – oder während – der Editionen von Ludwigs Urkunden noch einmal völlig neu gemacht werden\*.

<sup>162</sup> Dickau, Kanzlei 1, S. 58. Eine Studie von Mark Mersiowsky über graphische Symbole in Urkunden Ludwigs des Frommen ist angekündigt.

<sup>163</sup> DICKAU, Kanzlei 1, S. 58.

<sup>164</sup> DICKAU, Kanzlei 1, S. 59.

<sup>165</sup> Vgl. Robert-Henri BAUTIER, La chancellerie et les actes royaux dans les royaumes carolingiens, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 142 (1984) S. 5-80, bes. S. 6 Anm. 1. Wegen der schlechten Editionslage von Ludwigs Urkunden hat sich R.-H. Bautier wenig mit der Kanzlei dieses Kaisers befaßt.

<sup>\*</sup> Für sprachliche Verbesserungsvorschläge bin ich Herrn Georg Müller (München) herzlich dankbar.